

Ausschussdrucksache

(26.02.2019)

Inhalt:

Schreiben Verband Bildung & Erziehung, Herr Michael Blanck
vom 25. Februar 2019

hier:

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Sechste Änderung
des Schulgesetzes des Landes M-V (Drs. 7/3012)**



VBE Heinrich-Mann-Str. 18 19053 Schwerin

Heinrich-Mann-Str. 18
19053 Schwerin
T. + 49 385 - 55 54 97
F. + 49 385 - 550 74 13
info@vbe-mv.de
www.vbe-mv.de

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung Wissenschaft und Kultur
-Der Vorsitzende -

Lennéstr. 1
19053 Schwerin

25.02.2019

Betr.: Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Sehr geehrter Herr Kröger,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.g. Entwurf und nehmen wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Ein wesentlicher Grund zur Änderung des Schulgesetzes ist der Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Recht auf inklusive Bildung. Diesen Anspruch erfüllt der vorgelegte Entwurf zwar formal, aber nicht inhaltlich bzgl. der Machbarkeit der Umsetzung an den Schulen. Die Umsetzung des Rechtes von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung auf einen Zugang zu einem inklusiven Schulsystem setzt die Verpflichtung des Landes voraus, dass in einem solchen Schulsystem alle Voraussetzungen geschaffen werden, dass diesen Kindern und Jugendlichen weiterhin der gleiche Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zugesichert werden kann, ohne den Lernprozess anderer Kinder und Jugendlicher zu beeinträchtigen. Diesen Grundsatz sehen wir in Gefahr. Dazu kommt, dass das Recht auf Zugang zu einem inklusiven Schulsystem keine Verpflichtung darstellt. Es gibt durchaus Eltern, die für ihre Kinder mit Behinderungen weiterhin eine Beschulung in einem geschützten Raum bevorzugen. Auch das muss für **alle (!)** Förderschwerpunkte in jedem Alter gewährleistet bleiben. Uns fehlen uns für ein inklusives Schulsystem auch eindeutige Vorgaben zu den räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen. Ebenso wird zwar häufig von der Notwendigkeit multiprofessioneller Teams gesprochen, eine Definition, wer dazugehören muss, ist aus unserer Sicht aber genau an dieser Stelle notwendig. Dazu zählen für uns u.a. auch eine gesicherte Schulsozialarbeit wie auch Schulgesundheitsfach-

kräfte. Auch eine Beschränkung der Anzahl der Schüler mit Behinderung, die in einer inklusiven Klasse beschult werden dürfen, wäre in diesem Gesetz mehr als wünschenswert.

Im Vollzugaufwand wird zwar auf mögliche Mehrbedarfe an Sach- und Personalkosten der betroffenen Gemeinden und Landkreise hingewiesen, aber jeglicher Bezug zum erhöhten Aufwand, z.B. in personeller Hinsicht in den Schulen, fehlt. Es reicht eben nicht, wenn die jetzigen Förderschullehrer der aufzulösenden Förderschulen auf die allgemein bildenden Schulen aufgeteilt werden. Der Bedarf ist um ein Vielfaches höher. Zum jetzigen Zeitpunkt ist an der Förderschule für jedes Kind / jeden Jugendlichen eine Unterrichtsstunde gleichzeitig eine Förderstunde. In einer inklusiven Schule reicht es nicht, wenn nur für wenige Stunden zusätzlich eine Förderschullehrkraft sich intensiv um wenige Schüler mit Förderbedarf kümmert. Wir halten es für notwendig, dass es konkrete Vorgaben gibt, für wie viele Schüler mit Förderbedarf eine extra Lehrkraft eingesetzt wird. Das Recht auf Förderunterricht, auch in einem inklusiven Schulsystem, setzt voraus, dass diese Förderstunden auch gesetzlich festgeschrieben werden. Sonst besteht immer die Gefahr, dass bei Lehrkräftemangel, oder – ausfall, z.B. durch Krankheit, diese Förderstunden als erstes gestrichen werden, um die Stundentafel zu erfüllen. Schon jetzt ist genau diese Streichung in diesen Fällen z.B. in der Unterrichtsversorgungsverordnung festgeschrieben, was für uns nicht nachvollziehbar ist. Gleichzeitig fehlt uns ein Bezug zur Arbeitszeit der Lehrkräfte, die sich in einem inklusiven Schulsystem im außerunterrichtlichen, damit nicht messbaren, Bereich wesentlich erhöhen wird. Z.B. die Arbeit in multiprofessionellen Teams (Teamabsprachen, Beratungen usw.), Erstellung von Förderplänen etc. werden die Lehrkräfte zeitlich stark beanspruchen. Dem muss in der Unterrichtsverpflichtung entsprochen werden. Dazu wäre ein Hinweis im Vollzugaufwand unbedingt notwendig gewesen.

Auf der ersten Seite der Begründung ist formuliert: „Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die Inklusion in einem inklusiven Bildungssystem umzusetzen, um mehr Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit für beeinträchtigte Menschen zu schaffen.“ Dieses ist aber nur zu erreichen, wenn vom Land auch die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Davon sind wir mit diesem Gesetzesentwurf noch weit entfernt.

Gleichzeitig möchten wir noch auf einen anderen Punkt hinweisen. Die Zahl der Schülerfirmen hat in den letzten Jahren aus unserer Sicht stark abgenommen. Wenn man diese, die sich für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sehr positiv auswirken, auch künftig in zahlreicher Form erhalten möchte, wäre eine Aufnahme ins Schulgesetz zu überlegen.

Wir sehen mit der derzeitigen Umgestaltung und Umstrukturierung der Schulen zu inklusiven Schulen schon zusätzliche Kosten, die auf die Schulträger zukommen. Dazu kommen die Anforderungen, die ein digitales Zeitalter mitbringen, und zusätzlich der ansteigende Lehrkräftebedarf auch unter dem Aspekt eines leergefegten Lehrermarktes. Das alles erfordert eine gemeinsame Anstrengung an Bildung Beteiligten. Schulen können die an sie gestellten Anforderungen nur mit den besten zur Verfügung gestellten Bedingungen erfüllen. Dazu gehört eben auch, dass Schulen eine Bestandsfähigkeit bekommen, damit vor allem Schulträger diese entsprechend ausgestalten können und neue Lehrkräfte für diese Schulen gewonnen werden können.

Zu einzelnen Punkten:

Zu 4. § 4 a) Absatz 2

Was bedeutet der „vermutete“ sonderpädagogische Förderbedarf? Wer vermutet diesen? Geht es hierbei nur um den Übergang aus dem Kitabereich in die Schulen? Oder wer vermutet auch in den späteren Jahren einen sonderpädagogischen Förderbedarf? Wer erstellt in einer inklusiven Schule den Förderplan? Gehört dies in die Hand der Klassenlehrer oder eher der Förderschullehrer, die u.U. an der Schule eingesetzt sind?

Zu 4. § 4 f) Absätze 10 bis 14

Die Möglichkeit der Einrichtung von temporären Lerngruppen muss für **alle(!)** Förderschwerpunkte an **allen(!)** Schulen (Grundschulen und weiterführenden allgemein- bildenden Schulen) festgeschrieben werden und territorial flächendeckend und wohnortnah erfolgen.

Zu 8. § 9

Den Wegfall „schulinterner Rahmenpläne“ begrüßen wir. Die Rahmenpläne sollten ausreichend Vorgaben für Schulen beinhalten, um vergleichbare Vorgehensweisen zu sichern. So sollte für die Schülerinnen und Schüler ein Schulwechsel einfacher werden.

Zu 9. § 10

Handelt es sich nur um eine sprachliche Regelung oder versteckt sich dahinter ein Paradigmenwechsel? Die Kontingenzstundentafel beinhaltet eine bestimmte Stundenzahl für einzelne Fächer für mehrere Klassenstufen und die Schulen konnten unter bestimmten Voraussetzungen entscheiden, in welchen Klassenstufen diese Stunden erteilt werden. Soll eine Stundentafel künftig wieder eine jährliche Festlegung der Stundenzahlen für bestimmte Fächer vorschreiben? Das würde bzgl. des Wegfalls der schulinternen Lehrpläne Sinn machen.

Zu 10. § 11

Den Wegfall der Genehmigung von Schulbüchern durch das BM begrüßen wir ausdrücklich.

Zu 11. § 13

Die Ermächtigungserlaubnis, die flexible Schuleingangsphase per Rechtsverordnung zu regeln, ist zu weit gefasst. Die Eckdaten für eine flexible Schuleingangsphase sollten im Gesetz genauer beschrieben werden. Durch die Aufhebung des § 14 fallen Diagnoseförderklassen weg. In Vorbereitung der Einführung einer inklusiven Schule hat sich eine eingesetzte Arbeitsgruppe des Bildungsministeriums, die AG 3, intensiv mit Diagnoseförderlerngruppen beschäftigt. Diese Begrifflichkeit findet sich jetzt aber im Schulgesetz nicht wieder. Wir halten dies aber für notwendig.

Absatz (5) lautet wie folgt:

„Für Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen können an ausgewählten Grundschulstandorten im Rahmen der flexiblen Schuleingangsphase temporäre Lerngruppen eingerichtet werden.“

Die flexible Schuleingangsphase umfasst die Jahrgangsstufen 1 und 2. Wo bleiben die Kinder dann in der Jahrgangsstufe 3 und 4? Wo werden diese im Schulgesetz berücksichtigt? Wie wird dann gearbeitet?

Diese Schüler können nicht im vollen Umfang in der „normalen“ Jahrgangsstufe 3 und 4 mit unterrichtet werden. Das kann auch durch Differenzierung welcher Art auch immer durch die Lehrer nicht geleistet werden. Es sind z.T. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Grundschullehrer übernehmen die Aufgaben der Sonderpädagogen, werden aber nicht so bezahlt und arbeiten eine ½ Stunde mehr.

Auch in der Jahrgangsstufen 3 und 4 muss es möglich sein, temporäre Lerngruppen „Lernen“ zu bilden, die dann durch einen Sonderpädagogen unterstützt werden oder durchgeführt wird. Nach dem Rügener Modell wäre das die Förderebene 3.

Zu 13. § 15 b) Absatz 3

Eine Notenvorgabe für den Übergang in einen gymnasialen Bildungsgang begrüßen wir ausdrücklich. Der Halbjahresnotendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache von 2,5 lässt aber zu, dass in einem Fach die Halbjahresnote 4 oder sogar 5 erteilt wurde. Das sollte ausgeschlossen werden. Nicht endgültig geklärt ist auch, was passiert, wenn Eltern gegen die Schullaufbahnpflichtung ihr Kind für den gymnasialen Bildungsgang anmelden.

Zu 14. § 16 c) Absatz 3

Auch hier ist der Begriff flexible Schulausgangsphase zu ungenau festgehalten. Das Schulgesetz sollte auch in diesem Fall konkrete Festlegungen treffen.

Zu 18. § 25

Die Ausbildung in beruflichen Bildungsgängen findet derzeit schon zu einem hohen Prozentsatz in Landesfachklassen statt. Damit wird eine wohnortnahe Beschulung immer schwieriger. Es sollte ernsthaft darüber nachgedacht werden, ob eine solche Beschulung nicht auch in kleineren Einheiten ermöglicht werden kann.

Zu 27. § 34

Dieser gesamte Paragraf lässt aus unserer Sicht zu viele Fragen offen und ist in sich nicht immer stimmig. So sollte hier festgeschrieben werden, dass Stunden der sonderpädagogischen Förderung zur Stundentafel gehören, damit diese wie normale Unterrichtsstunden behandelt werden (s. allg. Bemerkungen). Was bedeutet in Absatz 1 „nicht hinreichend“ unterstützt werden können? Wer legt dies fest? Der Begriff „vermutete“ sonderpädagogische Förderbedarf taucht hier z.B. nicht mehr auf. Besteht in diesen Fällen jetzt kein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung mehr?

In Absatz 4 kann die zuständige Schulbehörde der Entscheidung der Erziehungsberechtigten zur Wahl der Beschulung des Kindes widersprechen. Wenn die Erziehungsberechtigten an ihrer Entscheidung festhalten, entscheidet die gleiche (!) zuständige Behörde. Dann kann man auch gleich die erste Entscheidung der zuständigen Behörde als gegeben festlegen.

Der Absatz 5 schreibt einen wohnortnahen gemeinsamen Unterricht bei Gewährleistung der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen fest. Aber genau diese räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen sind nirgendwo festgeschrieben. Das nur in eventuell nachfolgenden Rechtsverordnungen festzuschreiben, reicht nicht aus. Wenn inklusive Beschulung ermöglicht wird, sind genau das wesentliche Voraussetzungen. Aus unserer Sicht gibt es zum jetzigen Zeitpunkt keine Schulen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

In Absatz 6 fehlt der Bezug zu ausgewiesenen sonderpädagogischen Lehrkräften.

Zu 29. § 36 a) Absatz 1

Alle Förderschwerpunkte müssen auch hier festgeschrieben werden. Lernen und Sprache fehlen!

Zu 32. § 39 Absatz 2

Viele Bildungswissenschaftler sehen Ganztagschulen in erster Richtung als Schulen, an denen an einem Schultag ein ständiger Wechsel zwischen Unterricht und Ganztagsangeboten stattfindet. Im Absatz 2 wird jetzt allerdings festgeschrieben, dass Ganztagsangebote generell nach der jeweiligen Stundentafel durchgeführt werden. Das macht zwar häufig gerade in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern Sinn, aber warum werden andere Ansätze (s.o.) damit im Vorherein ausgeschlossen? Wenn Schulen einen anderen Ansatz wählen wollen, wäre dies durch das Schulgesetz nicht gedeckt.

Absatz 6

Schülerinnen und Schülern soll in Ganztagschulen ein Mittagessen und Schulmilch angeboten werden. Wir finden dies sehr löblich, wirft aber einige Fragen auf. Was passiert, wenn Schulen das nicht anbieten? „Soll“ heißt nicht „muss“. Der Punkt der Schulmilch ist neu. Nach unserem Kenntnisstand wird Milch derzeit noch nicht an vielen Schulen angeboten. Was ist aber mit den Schülerinnen und Schülern anderer Schulen? Wären dort diese Angebote nicht auch notwendig?

Zu 39. § 45

Die Mindestschülerzahlen der Eingangsklassen müssen unbedingt angepasst werden. Diese sind unter dem Blickwinkel einer inklusiven Beschulung zu hoch.

Beispiel: Wenn sich in einer Grundschule 18 Kinder anmelden, unter denen schon mindestens 5 Schüler sind, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird, dann muss hier die Bildung dieser Klasse möglich sein. Es darf nicht passieren, dass diese Kinder u.U. auf andere Schulen verteilt werden oder die Schule gezwungen ist, jahrgangsübergreifend alle Kinder zu unterrichten. Hier fehlen dann eindeutige Regelungen für die flexible Schuleingangsphase bzgl. der Schülerzahlen. Aber auch für weiterführende Schulen müssen unter dem Blickwinkel der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf andere Festlegungen für Mindestschülerzahlen getroffen werden.

Zu 37. § 46 b) Absatz 2

Unter dem Blickwinkel der vielen Ausbildungsgänge, die schon in Landesfachklassen unterrichtet werden, bleibt die Frage, inwiefern die Festlegung von Einzugsbereichen noch Sinn macht.

Zu 50. § 60 a)

In unserer Umfrage zur Gewalt gegen Lehrkräfte, in der ein hoher Anteil von Gewalt gegen Mitschülerinnen und –schüler und gegen Lehrkräfte schon im Grundschulbereich festgestellt wurde, wurde gerade von den Grundschullehrkräften die Forderung aufgestellt, dass auch die Ordnungsmaßnahmen für den Grundschulbereich gelten müssen. Dem können wir uns nur anschließen. Die geschilderten Fälle zeigen deutlich, dass wir den Grundschulen mehr Handhabe ermöglichen müssen. Ein Ausschluss der Grundschulen für den § 60a halten wir nicht mehr für zeitgemäß.

Zu 57. § 69 d) Nummer 11

Die jetzigen Stundenzuweisungen sind schleichend schon sehr undurchsichtig geworden. Obwohl die schülerbezogene Stundenzuweisung im Gesetz festgeschrieben war, wurde davon immer mehr abgewichen. So haben in diesem Schuljahr Schulen eine bedeutend geringere Zuweisung bekommen, obwohl sich die Schülerzahl unwesentlich verändert hat. Das soll jetzt nachträglich per Gesetz durch den Begriff „schülerorientiert“ nachgeholt werden. Eine schülerorientierte Stundenzuweisung lässt viele Fragen offen und bleibt immer undurchsichtig. Wir erwarten in einem Schulgesetz konkrete und nachvollziehbare Regelungen!

Zu 60. § 77 b) Absatz 2

Im Gegensatz zum jetzigen Schulgesetz wird das Stimmrecht nicht mehr eingeschränkt. Da in einer Lehrerkonferenz häufig Beschlüsse gefasst werden, die über ein Schuljahr hinausgehen, sollten mindestens für die Entscheidungen auch nur alle unbefristet an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschlussfähig sein.

Zu 61. § 78 a) Absatz 2

Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen halten wir für verfrüht. Es besteht die Gefahr, diese Kinder zu überfordern.

Zu 76. § 113

Die Chance, kostenfreie Schülertickets im Gesetz festzuschreiben, wird mit dem vorliegenden Entwurf leider wieder versäumt. Ein solches Schülerticket hätte viele Vorteile, würde u.a. den Ganztagsschulbereich gerade in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern stärken, aber auch Sportvereine, Musikschulen etc.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Blanck
Landesvorsitzender